

STELLUNGNAHME zum Antrag GRÜNE Gemeinderatsfraktion vom: 25.06.2012 eingegangen: 25.06.2013	Gremium:	52. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	23.07.2013 1481 25 öffentlich Dez. 6
Solaranlagen und Denkmalschutz		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag für erledigt zu erklären, da dessen Ziele weitestgehend befolgt werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1. In Gestaltungssatzungen sollen keine grundsätzlichen Verbote für Solaranlagen ausgesprochen werden. Es sollen dort, wo denkmalgeschützte Gebäude bzw. Anlagen betroffen sind, einvernehmliche Lösungen im Sinne einer Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den Erfordernissen der Energiewende angestrebt werden.

Dieser Ansatz entspricht der Vorgehensweise der Verwaltung. In Gestaltungssatzungen werden keine grundsätzlichen Verbote für Solaranlagen ausgesprochen. Beispielhaft sei auf den Entwurf zur Begründung der Gestaltungssatzung Altstadt Durlach verwiesen. Dort wird im Kommentar zum § 14 - Technische Bauteile ausgesagt:

„Weder Solar- bzw. Photovoltaikanlagen noch Satellitenempfangsanlagen noch Klimageräte sollen aus der Durlacher Altstadt verbannt werden. Allerdings sind sie jeweils nur in den Zonen A 3 (das sind Gebäude bzw. Gebäudeteile die im Block-Innenbereich stehen und die nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind) und in Zone C auf nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Dachflächen zulässig.

Insofern kann es im Einzelfall vorkommen, dass die Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern aufgrund einer ungünstigen Himmelsrichtung ausscheiden muss oder zur Klimatisierung von Räumlichkeiten ein anderes Konzept als die Aufstellung von Einzelgeräten zu wählen ist.

Grund für die Beschränkung ist, dass solche Anlagen sowohl einzeln, insbesondere aber in der Häufung, ein massives gestalterisches Problem darstellen können, wenn sie vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Oft geschieht die Montage von Solar-, Photovoltaik-, Satelliten- und Klimageräten individuell aus rein technischen Erwägungen und ohne Rücksicht auf städtebauliche Belange. Sicher kann auch nicht erwartet werden, dass sich jeder Haus-/Wohnungseigentümer, Mieter oder Monteur stets auch seiner städtebaulichen Verantwortung bewusst wird; gerade deshalb sind ja die Regelungen einer Gestaltungssatzung auch erforderlich.

Die insofern möglichen Einschränkungen sind im Hinblick auf die hochrangig angesiedelte Schutzwürdigkeit der Durlacher Altstadt, die Vielzahl an Kulturdenkmalen und Ensembles sowie unter Berücksichtigung der historischen städtebaulichen Gesamtanlage abwägend in Kauf zu nehmen.“

2. In der aktuell in der Überarbeitung befindlichen Gestaltungssatzung für Durlach werden keine über die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben der gültigen Gesamtanlagensatzung „Altstadt Durlach“ hinausgehenden Einschränkungen für Solaranlagen gemacht.

Dies wird so umgesetzt werden. Die Satzung wird in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz und mit dem Ziel synchroner Regelungen entwickelt. Der Entwurf der entsprechenden Festsetzung lautet:

§ 14 Technische Bauteile

(1) Solar- und Photovoltaikanlagen sind in allen Zonen auf den nicht vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen mit gleicher Neigung wie das darunter liegende Dach und mit einem Abstand zur Dachhaut von max. 0.20 m und einem Abstand zum Dachfirst und Dachtraufe (zu ergänzen: und ggf. Ortgang) von jeweils mindestens 0.20 m zulässig. Auf einer Dachfläche dürfen nur einheitliche Formate in der gleichen Ausrichtung (horizontal oder vertikal) angeordnet werden.

- 3. Unterstützt durch die Stadtwerke und KEK erarbeitet die Stadtverwaltung ein Informations- und Beratungskonzept für Bürgerinnen und Bürger zur Berücksichtigung von Belangen des Denkmalschutzes bei der Errichtung von Solaranlagen. Dabei werden Möglichkeiten einer denkmalrechtgerechten Ausgestaltung auf geschützten Gebäuden bzw. in geschützten Gesamtanlagen aufgezeigt (z. B. hinsichtlich Einfügung in die umgebende Bebauung, Auswahl eines alternativen Gebäudes, Aufständering, Abstand zur Dachhaut und zum Dachrand).**

Die oben angesprochenen Schwierigkeiten sind aufgetreten, weil die betreffenden Bauherinnen und Bauherren ihre Anlagen ohne denkmalrechtliche Genehmigung errichtet haben, sei es aus Unkenntnis, sei es um Fakten zu schaffen. Daher konnten die vorhandenen Beratungskonzepte nicht greifen.

KEK berät entsprechend dem in Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden erarbeiteten Konzept (<http://www.sonne-trifft-dach.de/denkmalschutz.html>). Die Kundenberatung der Stadtwerke verfährt analog.

Nachdem somit die dem Antrag zugrunde liegenden Ziele weitestgehend befolgt werden, empfiehlt die Verwaltung, den Antrag für erledigt zu erklären.